

Hintergrundinfo Behindertenhilfe

Definition:

Von Behinderung spricht man, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren.

Das heißt: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 SGB IX).

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Behinderung auf Krankheit oder Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Um die Selbstbestimmung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fordern und Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken, erhalten sie besondere Sozialleistungen (Leistungen zur Teilhabe, § 4 ff. SGB IX).

•

Diese Hilfe für behinderte Menschen ist als Hilfe zur Selbsthilfe gedacht. Sie muss so gut und so umfassend wie möglich sein. Und sie muss dem individuellen Hilfebedarf des Einzelnen, d.h. Mann, Frau oder Kind, Rechnung tragen. Dabei sind auch berechnete Wünsche und die individuellen Lebenssituationen der behinderten Menschen zu berücksichtigen (§ 9 SGB IX).

2013 gab es ca. 9,6 Mio Menschen mit Anerkennung einer Behinderung in der Bundesrepublik, davon 7,5 Mio. schwerbehinderte Menschen, somit ergibt sich das wir ca 9,4% der gesamt Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert Menschen haben.

Zuständigkeiten –I

- Die gesetzliche Krankenversicherungen erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.
- Die Rentenversicherungen ist für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ihrer Versicherten und zu deren Teilhabe am Arbeitsleben zuständig.
- Die Unfallversicherungen ist bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verantwortlich

Zuständigkeiten –II

- Die „Träger der sozialen Entschädigung“

übernehmen bei Gesundheitsschaden für ihre Leistungsberechtigten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 136 SGB IX)

Zuständigkeiten –III

- Die Sozialhilfe

erbringt für behinderte Menschen, die hilfebedürftig im Sinne der Sozialhilfe sind, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen und sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe.

-

Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren örtlichen Jugendämtern erbringt Leistungen zur Teilhabe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, soweit kein anderer Träger zuständig ist.

-

Die Bundesagentur für Arbeit ist für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig. Sie ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II

Finanzierungsgrundlage der Behindertenhilfe

§ 75 SGB XII Einrichtungen und Dienste

Vereinbarungen sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

Grundlage ist eine Leistungsvereinbarung. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.

Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Träger der Sozialhilfe am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt.

§ 76 SGB XII Inhalt der Vereinbarungen

Die Vereinbarung über die Leistung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung.

Vergütungen für die Leistungen bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahme-pauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Die Träger der Sozialhilfe vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

§ 77 SGB XII Abschluss von Vereinbarungen

Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

Kommt eine Vereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 80 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Sozial-Gerichten gegeben.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zu Grunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln

§ 79 SGB XII Rahmenverträge

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Strukturen der Vereinbarungen und der Verfahrensweisen ab

In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Rahmenverträge

Pflegesätze und Personalschlüssel(Beispiel= WfbM)

Die Pflegesätze werden auf der Grundlage eines landesweiten Rahmenleistungsvereinbarung für einen bestimmten Leistungstyp zwischen dem jeweiligen Landes Bezirk und der Einrichtung vereinbart (Beispiel für einen Leistungstyp: teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene in Werkstätten: Leistungstyp T-E-WfbM).

Dadurch gibt es in ganz Landesweit und in jedem Landesbezirk unterschiedliche Pflegesätze Auch die Personalschlüssel sind unterschiedlich, da sie jeweils nach bestimmten Kriterien (Hilfe- und Betreuungsbedarf) jeweils in den Regierungsbezirken vereinbart werden

(<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe/handbuch-fuer-das-fallmanagement/artikel.152873.php>)

Zitat:

Dabei wird von dem Personalschlüssel (Verhältnis von einer Fachkraft im Gruppendienst zur Anzahl der zu betreuenden Menschen mit Behinderung) ausgegangen. Die Hilfebedarfsgruppen orientieren sich an nachfolgenden Kriterien:

- * Werkstatt Arbeitsbereich / Personalschlüssel 1:12 (Regelfall)
im Regelfall ist der Personalschlüssel auf einen Personenkreis ausgerichtet, der nur gelegentlich der Anleitung bedarf und bei denen die zielgerichtete Arbeit im Vordergrund steht.
- * Werkstatt Arbeitsbereich / Personalschlüssel 1:9

der Personalschlüssel 1:9 ist auf einen Personenkreis ausgerichtet, der in geringem Maße pflegerischer oder persönlicher, jedoch regelmäßig fachlicher Anleitung bedarf.

* Werkstatt Arbeitsbereich / Personalschlüssel 1: 6

der Personalschlüssel 1:6 ist auf einen Personenkreis ausgerichtet, der regelmäßig der pflegerischen und persönlichen Betreuung sowie regelmäßig der fachlichen Anleitung

* Werkstatt Arbeitsbereich / Personalschlüssel 1:3

der Personalschlüssel 1:3 ist auf einen Personenkreis ausgerichtet, dem ein hoher Anteil an pflegerischer und persönlicher Betreuung sowie ein hoher Anteil an fachlicher Anleitung zugeordnet werden muss.

Berufe in der Behindertenhilfe:

- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Erzieherinnen und Erzieher
- Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer
- Krankenschwestern und Krankenpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger; Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Sozialpflegerinnen und Sozialpfleger

Daneben arbeiten auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Diplompsychologinnen und Diplompsychologen, sowie Diplompädagoginnen und Diplompädagogen in der Behindertenhilfe., Sozialarbeiterinnen Sozialarbeiter und Abschlüsse

Getragen werden diese Einrichtungen in der Bundesrepublik von freien Trägern, wie beispielsweise Caritas, Diakonisches Werk, Lebenshilfe, Selbsthilfeinitiativen, Elternvereinen oder, falls kein freier Träger für die Übernahme der entsprechenden Aufgaben zur Verfügung steht, von öffentlichen Trägern, was dem Subsidiaritätsprinzip entspricht

Tarife ?

Caritas -> BAT

Diakonie -> AVR und BAT, Diakonie (KTD) Hamburg, Diakonie Niedersachsen/Bremen.

Öffentliche Träger -> TVöD

Lebenshilfe -> TVL und Haustarife, TV Ostholstein(ver.di), TVöD-TVÜ-VKA Nienburg(ver.di), TVöD-VKA gelten bei der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg (ver.di)

Bundesweit gibt es zurzeit 682 anerkannte Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung mit rund 290.000 Plätzen. Immer mehr Menschen mit psychischer Grunderkrankungen (20%) sind in den Werkstätten beschäftigt, mit steigender Tendenz

Für viele Menschen mit Behinderung kommt wegen der Art und Schwere ihres Handicaps eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Frage.

Die Kosten der dort geleisteten notwendigen fachlichen Anleitung, Förderung und Betreuung und die Sozialversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Sozialhilfe als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII übernommen.

Die Löhne der behinderten Beschäftigten und der produktionsbedingte Aufwand müssen von der Werkstatt selbst erwirtschaftet werden

In 682 Werkstätten für Menschen mit Behinderung finden rund 290.000 Menschen mit Behinderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Ca. 10.500 Menschen werden in ca 800 Integrationsfirmen (22.500 Plätze,) und in Tagesstätten betreut .Die Bundesrepublik finanzieren diese Leistungen pro Jahr mit über Drei-Milliarden-Euro in 2015 .

Wer aufgrund seiner besonders schweren Behinderung nicht in der Lage ist, ein Mindestmaß an „wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ zu erbringen, kann in einer Förderstätte betreut und beschäftigt werden

Integrationsfirmen:

Dort werden psychisch Behinderte beschäftigt, die beruflich leistungsfähig sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, aber wegen ihrer Behinderung keinen Arbeitsplatz finden können oder zur Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berufsfördernde Maßnahmen mit begleitender psychosozialer Betreuung benötigen.

In Tagesstätten

für Menschen mit einer seelischen Behinderung stehen Einrichtungen für schwerpunktmäßig chronisch psychisch Kranke zur Tagesstrukturierung zur Verfügung

Bearbeitung:

Klaus Lichtenberg

Für Rückfragen:

klaus.lichtenberg@verdi.de

0175- 75 26 222